



Rahmenausschreibung
Bayerische 270er Kart-Slalom Meisterschaft
2016



Präambel

Die Mitgliedsvereine des BMV veranstalten Kart-Slalom-Wettbewerbe, die auf Karts ausgetragen werden, welche von 4-Takt Motoren betrieben werden, die 270 ccm Hubraum und ca. 9 PS haben. Hierbei sollen die Teilnehmer ihre schon erlernten Fähigkeiten aus dem Jugend-Kart-Slalom vertiefen, welche sie zur Teilnahme am Straßenverkehr benötigen bzw. helfen sollen.

Neben der fahrtechnischen Ausbildung soll auch das Sozialverhalten gefördert werden und auch über das 18. Lebensjahr hinaus soll die Gemeinschaft und der sportliche Wettbewerb erhalten bleiben. Zudem soll die Disziplin als preisgünstige Alternative bzw. als Einstiegssportart für Späteinsteiger in den Kartsport bzw. Motorsport dienen.

1. Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter. Die Veranstaltungen sind nach diesen Bestimmungen unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde und den angeschlossenen Dachverbänden auszurichten, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Erwachsene und Jugendliche der folgenden Jahrgänge.

Es werden folgende Klassen ausgeschrieben:

- Klasse 1: Jahrgänge 2004 - 2001
- Klasse 2: Jahrgänge 2000 - 1993
- Klasse 3: Jahrgänge 1992 - 1976
- Klasse 4: Jahrgänge 1975 und älter

Es werden nur die Jahrgänge, nicht das Alter aufgeführt.

Die Austragung der einzelnen Veranstaltungen sollte in dieser Altersklasseneinteilung erfolgen, jedoch muss zur Auswertung der Landesmeisterschaft ein Endstand nach der oben beschriebenen Klasseneinteilung ermittelt werden.

3. Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und können nur am Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich oder einem beauftragten Betreuer abgegeben werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Von allen minderjährigen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des bzw. der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Diese entfällt für Inhaber eines Jugendausweises der Trägerverbände.

Mit der Abgabe der unterschriebenen Nennung erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer die Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen, die den Bewegungsablauf einengen (Gipsverbände oder ähnliches), dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit dem Schiedsgericht. Wenn ein Teilnehmer eine Verletzung bewusst verschweigt, kann er von der Wertung ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für Neueinsteiger zur Nennung und Teilnahme an einer Veranstaltung ist einer der folgenden vier Punkte:

- Mindestens zweijährige Jugendkart-Praxis (max. 6,5 PS-Jugend-Kart-Slalom, pro Jahr mindestens drei Veranstaltungsteilnahmen)
- erfolgreiche Platzierungen bei Jugend-Kart-Slalom-Veranstaltungen (mindestens dreimal unter den ersten 30% einer Altersklasse eines Jugendkart-Slaloms (max. 6,5 PS-Kart))
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Superkart-Slalom-Lehrgang des entsendenden Vereins (in diesem Fall trägt der Vorstand/das Präsidium des Clubs die alleinige Verantwortung dafür, dass der Teilnehmer während des Lehrgangs ausreichende Fahr-Praxis und -Sicherheit auf dem 270er-Kart erworben hat)
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Automobile

Der Nachweis einer dieser vier Voraussetzungen ist stets durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands/Jugendleiters/Betreuers des Clubs, dem der Teilnehmer angehört, auf der Nennung zu erbringen.

Der Nennungsschluss ist 15 Minuten vor der in der Ausschreibung veröffentlichten Startzeit des ersten Teilnehmers. In dieser Zeit ist eine Liste der Einzelstarter und eine Liste der Mannschaften auszuhängen.

4. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme sind vorgeschrieben.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1. Training und Wertungsläufe

Jeder Teilnehmer muss einen Trainingslauf und zwei Wertungsläufe absolvieren. Der Trainingslauf hat einem Wertungslauf zu entsprechen.

5.2. Allgemeine Vorschriften

Die Teilnehmer werden zum Start aufgerufen. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen selbst verantwortlich. Nur der jeweilige Teilnehmer und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours betreten.

Es werden grundsätzlich das Training und der erste Wertungslauf auf dem einen zur Verfügung gestellten Kart absolviert, der zweite Wertungslauf auf dem anderen. Dabei beginnt immer der erste Teilnehmer seinen Trainingslauf auf Kart Nr. 1, der zweite Teilnehmer auf Kart Nr. 2 usw.

Sollte ein Veranstalter nur ein Kart zur Verfügung haben, ist die Durchführung der Veranstaltung auf einem Kart gestattet.

5.3. Wiegen der Teilnehmer

Das Mindestgewicht aller Fahrer beträgt 80 kg (inkl. Fahrerausrüstung, Sitzschale usw.). Bei Unterschreitung wird ein/mehrere Zusatzgewicht/e am Kart in die vorgesehenen Halterungen angebracht, bis das vorgeschriebene Mindestgewicht von 80 kg erreicht ist.

Das Wiegen der Teilnehmer erfolgt unmittelbar vor dem Start jedes Teilnehmers im Vorstartbereich. Die festgestellten, erforderlichen Zusatzgewichte werden dann dort angebracht und in eine kopierte Starterliste eingetragen und öffentlich gemacht.

Sollten entsprechende Halterungen zur Anbringung der Gewichte am Kart nicht vorhanden sein kann auf die Regelung zum Erreichen der Mindestgewichte verzichtet werden.

5.4. Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung der Teilnehmer ist vor dem Start zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

5.5. Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich min. 5 bis max. 10 m vor der Startlinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.6. Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein, die die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er darf selbst grundsätzlich kein aktiver Teilnehmer an der Veranstaltung sein. Ein Einsatz von Sachrichtern, die auch Teilnehmer sind, ist ausnahmsweise möglich. Keinesfalls darf aber ein Teilnehmer in der Klasse, in der er selbst startet, Sachrichter sein.

5.7. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer diese mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen dann Hilfe leisten.

6. Schiedsgericht

Oberste Instanz ist der Slalomleiter. Entscheidungen, die Ereignisse während der Veranstaltung betreffen, sollten in Absprache mit dem Schiedsgericht erfolgen. Es besteht aus drei Personen, die vor der Veranstaltung zu benennen sind und von denen zwei nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen. Der Slalomleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Teilnehmern durch Aushang bekannt zu geben.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

Das Schiedsgericht sollte aus erfahrenen Personen bestehen, die mit dem Reglement vertraut sind. Es wird empfohlen, die Personen des Schiedsgerichts besonders zu kennzeichnen.

7. Zugelassene Karts

7.1. Chassis

Es sind folgende technische Vorschriften zu beachten:

Achsbreite hinten: 125 cm (soweit möglich)
Gewichtshalterung vorn: zwischen Spurstangen und Sitz
Gewichtshalterung hinten: zwischen Sitz und Hinterachse
In Ausnahmefällen kann die Gewichtshalterung auch auf der linken Seite auf Höhe des Motors sein.

7.2. Motor

Viertaktmotor, Hubraum ist auf 270 ccm festgelegt, die Leistung sollte ca. 9 PS betragen. Der Motor sollte mit einem Katalysator ausgestattet sein.

Die Übersetzungsverhältnisse können angepasst werden und sollten der Steckenführung angemessen sein.

7.3. Reifen

Beim Einsatz von 2 Karts müssen beide Karts zwingend mit identischen Reifen bestückt werden. Der Hersteller der Reifen ist freigestellt.

Es müssen der Witterung entsprechende Reifen gefahren werden. Regenreifen dürfen auf Regenfelgen montiert werden, wobei sich die Spurbreite des Karts verringern kann. Die Regenreifen bleiben mindestens solange montiert bis ein Wertungslauf beendet ist.

7.4. Allgemeines

Der Einsatz von zwei identischen Karts ist erlaubt und wird für einen zügigen Veranstaltungsablauf empfohlen. Es wird auch empfohlen ein zusätzliches identisches Kart als Ersatzkart bereit zu stellen.

Die eingesetzten Karts werden vom Veranstalter gestellt. Der Veranstalter muss gewährleisten, dass die eingesetzten Karts in einem einwandfreien technischen Zustand sind.

Eine einmal gewählte Einstellung des Karts (Spur, Bremsen, Züge o.ä.) darf bei einer Veranstaltung nicht mehr geändert werden, es sei denn, es würde eine Reparatur aufgrund eines für jedermann offensichtlichen Defekts erforderlich oder eine Neueinstellung wurde vom Schiedsgericht genehmigt.

8. Parcoursaufbau

8.1. Parcours

Die Kart-Slalom-Veranstaltungen müssen auf einem geeigneten Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen werden.

Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut. Die Parcourslänge sollte zwischen 500 – 1500 m betragen. Die Rundenzeit pro Wertungslauf sollte ca. eine Minute betragen.

Beim Aufbau sollte auf einen flüssigen Streckenverlauf geachtet werden. Alle Maße werden von Fuß zu Fuß der Pylonen gemessen.

8.2. Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist.

Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit Pylonen dieser Art aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter- und 25 m nicht überschreiten. Die lichte Breite eines Pylonentores oder einer Spurgasse beträgt mindestens 170 cm und maximal 250 cm. Die Torbreite ist frei variierbar.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der zu umfahrenden stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an. Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

8.3. Parcoursaufgaben

8.3.1. Pylonentor

Das Pylonentor besteht aus 2 Pylonen. Die Breite wird zwischen den beiden Innenkanten der Pylonenbodenplatten gemessen.

8.3.2. Schweizer Slalom

Ein Schweizer Slalom muss in einer geraden Linie stehen und besteht aus mindestens zwei Richtungswechseln.

8.3.3. Spurgasse

Eine Spurgasse besteht aus mind. 4 bis max. 8 Pylonen pro Seite. Sie können entweder im Abstand von 50cm aufgestellt werden, hier zählt jede einzelne Pylone als Fehler, oder Fuß an Fuß mit gemeinsamer Markierung, bei dieser Art wird pro Seite max. ein Pylonenfehler gewertet.

8.3.4. Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck angeordneten Pylonen aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert. Die Wende kann eine Richtungsänderung bis zu ca. 180° vollziehen. Die Fahrtrichtung der Wende ist frei gestellt oder im Streckenplan vorgegeben.

8.3.5. Sicherheitszone

Nach der Zieldurchfahrt ist eine Sicherheitszone einzurichten. Nach der Zieldurchfahrt ist dort die Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren. Diese Zone ist mit Schrittgeschwindigkeit und in Fahrtrichtung zu verlassen. Die seitliche Begrenzung der Sicherheitszone ist deutlich mit Pylonen zu kennzeichnen. Soweit geländebedingt möglich sollte die Breite der Zone 4 m

betragen und eine Länge von mind. 20 m haben. Bei der Länge der Sicherheitszone sollte berücksichtigt werden, dass ausreichend Platz zum Abbau der Zielgeschwindigkeit vorhanden ist. Sie darf während eines Laufes nur einmal durchfahren werden.

9. Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 Metern von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Strohballen, Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der absolute Mindestabstand beträgt 3 Metern von der Parcours-Außenlinie.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

10. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden.

Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren.

Es werden 2 Wertungsläufe durchgeführt. Die Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und evtl. Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger seiner Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Fahrzeit inkl. Strafsekunden des besseren Laufes. Bei ex aequo aller Fahrzeiten erhalten die betreffenden Teilnehmer den gleichen Platz.

10.1. Wertungsstrafen

- | | |
|---|--------------------|
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone: | 3 Strafsekunden |
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Sicherheitszone: | 3 Strafsekunden |
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Wende: | 3 Strafsekunden |
| - Auslassen oder falsches Befahren einer Aufgabe: | 15 Strafsekunden |
| - Bei Spurgassen mit ganzheitlich markierten Pylonen pro Seite: | 3 Strafsekunden |
| - Unsportliches Verhalten: | Wertungsausschluss |

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden.

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend.

Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch direkte Fahrzeugeinwirkung verschoben oder geworfen wurden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne mindestens eine Pylone umzuwerfen oder aus der Markierung zu verschieben. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Als falsches Befahren einer Aufgabe zählt beispielsweise das falsche Befahren einer vorgeschriebenen Wende oder eines Schweizer Slaloms. Absichtliches Umwerfen der Pylonen mit der Hand oder ähnliches Gefährliches führt zum Wertungsausschluss.

Während der Fahrt darf das Kart nicht mit Händen oder Füßen bewegt oder abgebremst werden. Wenn doch, erfolgt Wertungsausschluss!
Bei Stillstand dürfen Hände und Füße zum Bewegen der Karts verwendet werden.

Über einen Wertungsausschuss sollte der Slalomleiter zusammen mit dem Schiedsgericht entscheiden.

10.2. Mannschaftswertung

Mannschaften können aus max. 4 Teilnehmern gebildet werden, von denen mindestens die 3 Besten gewertet werden. Eine Mannschaft kann sich aus Teilnehmern verschiedener Klassen zusammensetzen. Die Wertung erfolgt nach den Gesamtzeiten der Teilnehmer einer Mannschaft.

Die Nennung muss vor dem ersten Start des ersten Mannschaftsfahrers abgegeben sein. Ein Teilnehmer kann nur für eine Mannschaft genannt werden.

Eine eventuelle Mannschaftswertung muss vom Veranstalter vor dem ersten Start am offiziellen Aushang ausgehängt sein.

11. Preise

Es werden je Klasse mindestens für die drei am besten platzierten Teilnehmer Pokale ausgegeben und mindestens 30% der gewerteten Teilnehmer erhalten einen Ehrenpreis. Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Ehrenpreise auszugeben. Siegerehrung und Preisverleihung obliegen dem Veranstalter.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

12. Versicherung

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern. Folgende Versicherungen sind durch den Veranstalter nachzuweisen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Unfallversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung
- Zuschauer-Unfallversicherung

Die Teilnehmer der Dachverbände haben davon Kenntnis genommen, dass über den jeweiligen Dachverband eine Unfallversicherung für Fahrer besteht und der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen hat. Ihnen ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber, Fahrer, Fahrzeughalter und -Eigentümer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Die Höhe der Versicherungssumme ist ebenfalls bekannt.

13. Haftungsausschluss

13.1. Verantwortlichkeit und Haftungsausschluss der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

13.2. Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB und die dmsj, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, die regionalen Untergruppen und die Ortsclubs, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden,
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen;
- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer (anderslautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalom-Leiter einzureichen.

Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unverzüglich nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen. Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte.

Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen.

Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Ein technischer Defekt am Fahrzeug ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf diesen Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels (und nach Entscheidung des Schiedsgerichts/des Rennleiters) muss der Fahrer sofort wieder an den Start gehen. Kann durch das Schiedsgericht oder den Veranstalter kein Mangel festgestellt werden, ist eine Wiederholung des Laufes unzulässig

Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden.

15. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalom-Leiter.

Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Ausrichtung bei der Sportabteilung des jeweiligen Dachverbandes genehmigen zu lassen. Bei allen vom jeweiligen Dachverband genehmigten Kart-Slalom-Veranstaltungen ist es nicht erlaubt, Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorführzwecken starten zu lassen.

Bei allen Kart-Slalom-Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start/Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen.

Die Rahmenausschreibung für Kart-Slalom-Veranstaltungen sowie evtl.

Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus.

Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei Kart-Slalom-Veranstaltungen für die Teilnehmer, Betreuer und Beauftragte verboten.

Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen.

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung. Die Teilnehmer haben nicht das Recht zur freien Kartwahl. Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen. Bei der Verwendung von zwei oder mehreren Karts hat der Veranstalter sicherzustellen, dass der Teilnehmer nicht beide Wertungsläufe auf dem gleichen Kart absolviert.

16. Durchführungsbestimmungen Bayerischer Endlauf

16.1. Allgemeines

Der Endlauf wird im jährlichen Wechsel in Nord- und Südbayern ausgetragen. Im Jahr 2016 findet der Endlauf in Südbayern statt, 2017 in Nordbayern, usw... Veranstalter ist der Bayerische Motorsport-Verband e.V.. Der durchführende Verein ist für die gesamte Veranstaltung verantwortlich und muss Mitglied im BLSV/BMV sein.

16.2. Qualifikation

Zum Endlauf qualifizieren sich je Klasse max. 8 Fahrer aus Nordbayern und max. 8 Fahrer aus Südbayern. Somit gibt es insgesamt maximal 64 Starter. Wenn sich Vorqualifizierte Fahrer nicht anmelden/nennen, rutschen weitere Fahrer nach. Vorrang haben dann diejenigen Fahrer, welche sich zuerst angemeldet/genannt haben. Die Fahrer/-innen qualifizieren sich nur durch ihre Runde im Norden bzw. im Süden. Es darf natürlich in der anderen Runde gefahren werden, allerdings zählt diese Veranstaltung dann nicht zur Qualifikation dazu. Für die Qualifikation werden die Punkte der jeweils 6 besten Veranstaltungen gewertet. Die Auswertungen für Nord- und Südbayern erstellen die beiden Ansprechpartner.

16.3. Durchführungsmodus

Beim Endlauf werden 4 Wertungsläufen durchgeführt. Nach dem ersten Durchgang mit Trainingslauf und zwei Wertungsläufen wird der Parcours umgebaut. Dann erfolgt erneut ein Trainingslauf und die Wertungsläufe drei und vier. Die Fahrtzeiten inkl. eventueller Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Es gibt kein Streicher.

Der zeitliche Ablauf wird wie folgt vorgeschlagen:

- 8 Uhr Parcoursbesichtigung für alle Klassen
- 9 Uhr Nennschluss für alle Klassen
- 9.15 Uhr Start mit der Klasse 1 (1 Trainingslauf und zwei Wertungsläufe)
- danach weiter mit den folgenden Klassen im selben Modus
- dann Parcours umstellen
- erneut eine Parcoursbesichtigung für alle Klassen
- und wieder Start mit der Klasse 1 (wieder 1 Trainingslauf und zwei Wertungsläufe)
- die weiteren Klassen folgen
- am Schluss: Siegerehrung für alle Klassen

16.4. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht sollte sich wie folgt zusammen setzen:

Ein Vertreter aus Nordbayern

Ein Vertreter aus Südbayern.

Eine Person des veranstaltenden Vereins.

Im Schiedsgericht muss eine Person aus der anderen Region Mitglied sein.

16.5. Preise

30% der Teilnehmer erhält einen Pokal. Jeder Teilnehmer sollte ein Teilnahmegegeschenk erhalten. Die Ausgabe von Urkunden ist frei gestellt. Eine Ehrung der Besten erfolgt zusätzlich im Rahmen der Siegerehrung der Bayerischen Meisterschaften.

16.6. Ansprechpartner

Für Nordbayern:

Oliver Lehmann (MSC Knetzgau)

Für Südbayern:

Manuel Freitag (MSG Sonthofen)

Email: 270er@motorsport-bayern.de